



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 21. Januar 2020

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy

Juristischer Sekretär: RA Elias Moussa

Parteien

A.____, Beschwerdeführerin,

gegen

**Philosophische Fakultät der Universität Freiburg,
Beschwerdegegnerin,**

und

**Interne Rekurskommission der Universität Freiburg,
Beschwerdegegnerin und Vorinstanz.**

Gegenstand

Prüfung (D 3/2019)

Beschwerde vom 3. September 2019 gegen den Entscheid der
Internen Rekurskommission der Universität Freiburg vom 22. Juli
2019

erwägend:

dass mit Entscheid vom 22. Juli 2019 die Interne Rekurskommission der Universität Freiburg (nachfolgend: IRK) die Beschwerde vom 20. Mai 2019 von A.____ gegen den Einspracheentscheid vom 17. April 2019 betreffend die Benotung der Prüfung Neurolinguistik guthiess und die Sache zur Neubeurteilung an die zuständige Instanz zurückwies;

dass die IRK in dem gleichen Entscheid die Beschwerde betreffend die Nicht-Einschreibung in die Unterrichtseinheiten «Berufspraktikum» und «Fallbericht und Praktische Prüfung» insofern guthiess, als der erneute Besuch der Vorlesung Neurolinguistik der Beschwerdeführerin auf Wunsch ermöglicht werden soll;

dass A.____ mit Eingabe vom 3. September 2019 Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg (nachfolgend: RKU) gegen den Entscheid vom 22. Juli 2019 der IRK erhob;

dass die Beschwerdeführerin in Ihrer Beschwerde eine fehlerhafte Feststellung im Sachverhalt und fehlerhafte Erwägungen rügt und gestützt auf deren Berichtigung eine Neubeurteilung verlangt; dass sie überdies verlangt, dass darüber zu entscheiden sei, wie die Studienverzögerung und zusätzlichen Studiengebühren wiedergutzumachen seien;

dass die Beschwerdeführerin mit undatiertem Schreiben (Postaufgabe: 18. September 2019) ergänzend ausführte, dass aufgrund der fehlerhaften Feststellungen im Sachverhalt und den Erwägungen sie eine 3-ECTS-Prüfung erst 2 Jahre später schreiben könne, ihr planmässiger Studienabschluss verzögert wurde sowie weitere Studiengebühren anfielen; dass sie abschliessend anmerkte, sie übergäbe «diese Angelegenheit nun der allerhöchsten Instanz: unserem Herrgott»;

dass die IRK mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 aufgrund der seit ihrem Entscheid erfolgten Entwicklungen auf eine Stellungnahme verzichtete;

dass die Philosophische Fakultät in ihrer Beschwerdeantwort vom 3. Oktober 2019 vorbrachte, dass das Departement für Sonderpädagogik im Nachgang an den Entscheid vom 22. Juli 2019 der Beschwerdeführerin mit eingeschriebenem Brief vom 12. September 2019 eine Information betreffend Neubeurteilung und weitere Planung des Studiums sowie das schriftlich begründete Ergebnis der Neubeurteilung der Prüfung «Neurolinguistik» zukommen liess und ihr die Möglichkeit einräumte, den Kurs erneut zu besuchen;

dass die Fakultät weiter erwähnte, dass dieser Brief bis zum 3. Oktober 2019 unbeantwortet blieb;

dass die Stellungnahmen der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin mit eingeschriebenem Brief vom 14. Oktober 2019 zugestellt und die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sie *prima facie* über kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung verfüge, weswegen sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen mitteilen solle, ob sie an der Beschwerde festhalte oder nicht;

dass dieses Schreiben bis zum heutigen Tag unbeantwortet blieb und die Beschwerdeführerin sich auch sonst nicht mehr bei der RKU manifestierte;

dass der Präsident der RKU auf eine Beschwerde nicht eintreten und aufgrund eines Beschwerderückzugs oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos gewordenen Verfahren abschreiben kann (Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRKU; SS 104.00);

dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde ganz oder teilweise zurückziehen kann, solange der Beschwerdeentscheid nicht gefällt ist (Art. 94 Abs. 1 VRG); dass der Rückzug eines Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen muss (BGE 141 IV 269 E. 2.1 m.w.H.); dass die Beschwerde insbesondere nicht stillschweigend zurückgezogen werden kann (BGE 119 V 36 E.1b);

dass im vorliegenden Verfahren keine ausdrückliche Rückzugserklärung der Beschwerdeführerin vorliegt;

dass gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden können (Art. 7 Abs. 2 RRKU);

dass zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG); dass ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2); dass weiter verlangt wird, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist (BGE 118 IA 488 E. 1a), da der strittige Nachteil noch besteht und im Rahmen eines Urteils auch behoben werden könnte (VERA MARANATELLI/SAID HUBER in Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz 2016, N. 15 ad Art. 48 VwVG);

dass vorliegend der angefochtene Entscheid vom 22. Juli 2019 der IRK die Beschwerde vom 20. Mai 2019 gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, womit es der Beschwerdeführerin offensichtlich an einem praktischen schutzwürdigen Interesse an der vorliegenden Beschwerdeführerin mangels strittigem Nachteil fehlt;

dass es im Übrigen auch an der Aktualität fehlt, da die strittige Prüfung «Neurolinguistik» bereits neu beurteilt wurde und der Beschwerdeführerin ebenfalls bereits die Möglichkeit geboten wurde, die Vorlesung «Neurolinguistik» erneut zu besuchen;

dass im Ergebnis somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass keine Kosten zu erheben seien (Art. 47e Abs. 1 UniG);

entscheidet:

1. Auf die Beschwerde vom 3. September 2019 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 21. Januar 2020

Der Präsident

Der jur. Sekretär